

Frauenfeld, 28. April 2008

Entscheid Nr. 34

0058/2008/DBU/ARP

Politische Gemeinde Herdern

Zonenplanänderung Lanzenneunforn, Parzellen Nrn. 2076 und 2077

1. Mit Schreiben vom 26. Februar 2008 ersucht der Gemeinderat Herdern um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonenplanänderung „Lanzenneunforn, Parzellen Nrn. 2076 und 2077“ keine Rekurse hängig.
2. Die zur Genehmigung eingereichte **Zonenplanänderung** umfasst die vorgenannten **Parzellen Nrn. 2076 und 2077**, welche von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe in die Dorfkernzone Dk3 umgezont werden sollen. Begründet wird die Zonenplanänderung damit, dass sich die beiden aneinandergrenzenden Parzellen im Privateigentum einer einzelnen Person befinden, nachdem die Wasser- und Elektrakorporation Lanzenneunforn die Parzelle Nr. 2077 veräussert hat. Die beiden Parzellen befinden sich in unmittelbarer Nähe der Schule.
Im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung wurden keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen die Zonenplanänderung angemeldet. Die Zonenplanänderung entspricht den Anforderungen von § 33 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Herdern am 22. Januar 2008 beschlossene Zonenplanänderung „Lanzenneunforn, Parzellen Nrn. 2076 und 2077“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Herdern, 8506 Lanzenneunforn, unter Beilage von drei Zonenplanausschnitten „Lanzenneunforn, Parzellen Nrn. 2076 und 2077“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Müllheim, 8555 Müllheim
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt

2/2

- Amt für Raumplanung, unter Beilage zweier Zonenplanausschnitte „Lanzenneunforn, Parzellen Nm. 2076 und 2077“, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 30. April 2008